

### **Hinweis:**

Vor Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden. Als Beginn zählt bereits der Kauf von Material, für das eine Zuwendung beantragt wird, sowie jede Bestellung oder Auftragserteilung. Bei vorzeitigem Beginn einer Maßnahme kann eine Zuwendung nicht mehr erfolgen.

### **Platz für Notizen:**

### **Kontaktdaten:**

#### **Amt für regionale Landesentwicklung BS**

Frau Besener  
Friedrich-Wilhelm-Straße 3  
38100 Braunschweig  
Telefon: 0531/484-2096  
[jacqueline.besener@arl-bs.niedersachsen.de](mailto:jacqueline.besener@arl-bs.niedersachsen.de)

#### **Planungsbüro Warnecke**

Frau Traub  
Wendentorwall 19  
38100 Braunschweig  
Telefon: 0531/1219240  
[monika.traub@planungsbuero-warnecke.de](mailto:monika.traub@planungsbuero-warnecke.de)

### **Dorfentwicklung Dörfer am Drömling**



Nach gemeinsamer Erarbeitung des Dorfentwicklungsplanes für Ihre Dorfgemeinschaft, Dörfer am Drömling, können Sie als Eigentümer eines ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Objektes in den Ortschaften Ahnebeck, Altendorf, Boitzenhagen, Brome, Croya, Ehra, Kaiserwinkel, Lessien, Parsau, Tülow, Voitzte und Zicherie im Zeitraum 2022-2028 Anträge (*erhältlich über das Planungsbüro Warnecke, die zuständige Gemeinde, das ArL Braunschweig oder online unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de)*) auf Förderung Ihres Projektes stellen.

Gestalterische Maßgaben, die dem individuellen, traditionellen und doch zeitgemäßen Baustil entsprechen, werden durch den Dorfentwicklungsplan bzw. Ihren Planer festgelegt. Es sind regionaltypische Materialien zu verwenden.

### **Was wird gefördert?**

Das Land Niedersachsen fördert im Rahmen der „Dorfentwicklung“ Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte, insbesondere zur Verbesserung der Lebensverhältnisse. Der Fokus liegt dabei auf dem Erhalt und der Verbesserung bzw. der Wiederherstellung des orts- und landschaftstypischen Erscheinungsbildes, also auf vorhandener Bausubstanz. Förderfähig sind daher ortsbildprägende und landschaftstypische Objekte.

Auch die Sicherung von regionalen Arbeitsplätzen sowie die Unterstützung einer lebendigen Innenentwicklung bilden wichtige Aspekte.

#### **Beispiele:**

- Umnutzung oder Revitalisierung von Gebäuden, inkl. Innenausbau
- Dach-, Fassaden-, Fenster-, Tür/Tor-, Einfriedungserneuerung und ähnliches

Besondere Bedeutung wird der Beseitigung eines Leerstandes/einer Unternutzung von Gebäuden durch Revitalisierung oder Umnutzung beigemessen. Mit Blick auf die bereits genannten Ziele der Dorfentwicklung haben derartige Erhaltungs- und Wiederbelebensmaßnahmen hohe Priorität.

### **Informationen zur Antragsstellung:**

- Zuwendungsfähig sind Maßnahmen an älteren Gebäuden mit maximal 40 % der zuwendungsfähigen Kosten
- Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig
- Der Förderhöchstbetrag variiert je nach Maßnahme: Bei Revitalisierungen und Umnutzungen 150.000 €, bei Sanierungen an der Außenhülle 50.000 €
- Die Mindestfördersumme beträgt 2.500 €, die Mindestinvestition demnach knapp 6.250 € (ohne Mehrwertsteuer)
- Bei Eigenleistungen sind Materialkosten mit entsprechenden Belegen förderfähig
- Bewilligungen ersetzen keine behördlichen Genehmigungen wie bspw. Baugenehmigungen/denkmalrechtliche Genehmigungen
- Anträge können jährlich zum **Stichtag 30.09.** eingereicht werden, Entscheidungen folgen i. d. R. im Frühjahr des Folgejahres
- Zur Antragsstellung ist eine sog. „Registriernummer“ erforderlich, die parallel beantragt werden sollte, sofern noch keine vorliegt
- Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht

### **Das Antragsverfahren zusammengefasst:**

- Vorüberlegung und mögliche Beratung durch Ihren Dorfentwicklungsplaner
- Konkretisierung Ihrer Maßnahme, Einholung detaillierter Kostenvoranschläge (*Achtung: lediglich unverbindliche Angebote einholen!*)
- Antragsstellung mit Unterstützung durch die zuständige Gemeinde oder Frau Besener, ArL BS
- Entscheidung des ArL BS über Bewilligung bzw. Ablehnung etwa im Frühjahr des Folgejahres
- Beginn der Maßnahme erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides
- Ausführung der Maßnahme innerhalb der im Bescheid vorgegebenen Frist unter Beachtung der Auflagen
- Bei unvorhersehbaren Änderungen innerhalb des Verlaufes: Änderungsanzeige (per E-Mail oder Post) an Frau Besener, Änderungsgenehmigung abwarten – tel. Rücksprache jederzeit möglich
- Einreichung des Verwendungsnachweises mit Rechnungen und Zahlungsbelegen in Kopie nach Abschluss der Maßnahme
- Prüfung des Nachweises durch Frau Besener, Auszahlung der Zuwendung